

Dekret über einen Verpflichtungskredit für die Neue Regionalpolitik für die Jahre 2024-2027

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 25a Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG);

gestützt auf die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Freiburg;

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DEEF-42 des Staatsrats vom 12. Dezember 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die finanziellen Beiträge, die für den Zeitraum 2024-2027 zugunsten der regionalen Innovationspolitik bereitgestellt werden, belaufen sich auf 9'386'000 Franken.

² Zur Finanzierung der finanziellen Beiträge nach Artikel 25a WFG wird für die Jahre 2024-2027 ein Verpflichtungskredit von 9'386'000 Franken gewährt.

³ Von den gesamten finanziellen Beiträgen werden mindestens 2'000'000 Franken für die Gewährung rückzahlbarer Darlehen eingesetzt.

Art. 2

¹ Die finanziellen Beiträge werden gemäss den Bedingungen im Gesetz über die Wirtschaftsförderung gewährt.

² Die nötigen Mittel werden in die Voranschläge der Jahre 2024 bis 2027 der Wirtschaftsförderung aufgenommen.

Art. 3

¹ Der Staatsrat kann die Frist für die Nutzung des Verpflichtungskredits um ein Jahr verlängern.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.